

I. Allgemeines

1. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die b.quadrart mit dem Kunden über Lieferungen oder Leistungen schließt. Ältere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn b.quadrart diesen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Spätestens mit seiner mündlichen oder schriftlichen Bestellung oder aber mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung erkennt der Kunde diese Liefer- und Leistungsbedingungen unter Verzicht auf die Geltung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen an.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder per Telefax oder E-Mail erfolgenden Bestätigung der b.quadrart. Das gilt auch für Ergänzungen und Änderungen.
2. Jede Bestellung/Auftrag bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen oder per Telefax oder E-Mail erfolgenden Bestätigung der b.quadrart. Das gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Bestellungen oder Aufträge kann b.quadrart innerhalb von 10 Tagen annehmen.
3. Der Kunde ist auch zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet, ohne dass es seiner vorherigen Zustimmung bedarf.
4. Der Kunde ist verpflichtet, der b.quadrart die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen, Vorlagen, Bilder und sonstigen Dokumente und Informationen zum vereinbarten Termin frei von Rechten Dritter, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
5. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder der Leistung [z.B. Gewichte, Maße und technische Daten] sowie Darstellungen derselben [z.B. Zeichnungen, Abbildungen und Farben] geben nur Anhaltspunkte. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
6. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
7. b.quadrart ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistung oder von Teilleistungen Dritter zu bedienen, ohne dass es diesbezüglich einer Zustimmung des Kunden bedarf.
8. An abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Mustern, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behält sich b.quadrart das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von b.quadrart Dritten nicht zugänglich machen oder bekannt geben, nutzen oder vervielfältigen. Er hat dieselben auf Verlangen vollständig und ohne Einbehaltung von Kopien an b.quadrart zurückzugeben.
9. Der Kunde versichert, dass ihm alle Rechte an Vorlagen, Texten und Bildern, die er b.quadrart zur Ausführung des Auftrags übergibt, zustehen.

III. Preise

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist b.quadrart an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage – ab Angebotsdatum – gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von b.quadrart genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Bestehen keine angebots- oder kundenspezifischen Preisvereinbarungen, so werden erteilte Aufträge zu den am Tag der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Listenpreisen ausgeführt.
3. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ohne Fracht und Verpackung.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug fällig. Anderweitige Zahlungsziele müssen schriftlich vereinbart sein und ergeben sich aus der Rechnung selbst. Schecks werden nur zahlungshalber, Wechsel werden nicht angenommen.
2. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzahlers zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste Forderung des Kunden angerechnet.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist b.quadrart berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte, Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
4. Sofern b.quadrart im Einzelfall Skonto gewährt, werden unberechtigt einbehaltene Skonti nachberechnet.
5. Kommt der Kunde mit einer Zahlung aus dem Geschäft in Verzug und/oder werden b.quadrart Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden einschränken, so ist der b.quadrart berechtigt, alle Forderungen aus Geschäften sofort fällig zu stellen und sicherheitshalber die Herausgabe der von b.quadrart gelieferten Ware zu fordern. b.quadrart ist dann auch berechtigt, vor Lieferung neuer Ware Vorauszahlung oder Sicherstellung des Rechnungsbetrags zu verlangen oder von nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit der b.quadrart-Forderung nicht.

V. Lieferung und Leistung

1. Lieferfristen und -termine sowie Leistungsfristen und -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Personen oder Unternehmen. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Kunden gemeldet wurde.
2. Der Lauf der Liefer- und Leistungsfristen beginnt nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit b.quadrart nicht nachkommt, insbesondere z.B. erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht fristgerecht erbringt. Liefer- und Leistungstermine verschieben sich in diesen Fällen entsprechend.
3. Auf Verlangen hat der Kunde b.quadrart nachzuweisen, dass der Lieferung keine rechtlichen Hindernisse aus seiner Sphäre entgegenstehen. b.quadrart ist berechtigt, eine von einem solchen Hindernis betroffene Lieferung bis zu einem entsprechenden Nachweis zurückzuhalten. Wird der Nach-

weis nicht binnen einer von b.quadrart angemessen gesetzten Frist erbracht, so kann b.quadrart wegen des noch nicht erfüllten Teils der Bestellung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

4. In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen [z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen], die b.quadrart nicht zu vertreten hat und die ihr die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist b.quadrart, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das gilt auch, wenn b.quadrart von anderen Lieferanten selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wurde. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber b.quadrart von dem Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, z.B. Importlizenzen oder Zulassungen, unabhängig davon, ob es b.quadrart möglich gewesen wäre, diese Schwierigkeiten bereits bei Vertragsschluss zu erkennen.

5. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig. Ebenso sind zumutbare Teillieferungen zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als selbstständiges Geschäft. Des Weiteren sind produktionsbedingte Abweichungen vom Original/Proof/Vorlage zulässig. Dies gilt insbesondere bei:
 - Farbabweichungen zwischen Entwurf und Druckprodukt, insbesondere wenn der Entwurf am Monitor betrachtet oder mit Tintenstrahl- oder Laserdruck-Technik ausgegeben wurde
 - Volltonfarben, die als Prozessfarbe [CMYK] wiedergegeben werden
 - Verwendung unterschiedlicher Papiersorten
 - Farbabweichungen zwischen zwei oder mehreren Aufträgen
 - Farbabweichungen zwischen einzelnen Bögen innerhalb eines Auftrages
 - Schneid- und Falztoleranzen [= Abweichungen vom offenen oder gefalzten Endformat]
 - Versatz des partiellen UV-Lackes zum Druckmotiv bzw. bei Versatz von Vorderseite zur Rückseite
 - Mengenabweichungen bezogen auf die Blattanzahl bei Blöcken oder bei Anzahl
 - Druckprodukten je Bund

6. b.quadrart behält sich das Recht der künstlerischen und redaktionellen Gestaltungsfreiheit im Rahmen des Auftrags vor.

7. Der Kunde hat b.quadrart innerhalb von 10 Tagen ab Ablieferung schriftlich mitzuteilen, ob er die Genehmigung bezüglich eines Entwurfs erteilt. Die Leistungen der b.quadrart gelten als erbracht und abgenommen, wenn der Kunde dem jeweiligen Erstentwurf der b.quadrart binnen 10 Tagen nach Ablieferung zugestimmt hat oder insgesamt drei weiteren aufeinander folgenden Entwürfen der b.quadrart nicht zugestimmt hat. Entwürfen, denen der Kunde nicht zugestimmt hat oder die nicht vom Kunden abgenommen wurden, darf der Kunde unter keinen Umständen nutzen. Alle Rechte verbleiben insofern bei b.quadrart. Sofern der Kunde gegen diese Regelungen verstößt, kann b.quadrart den Kunden auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen.

8. Der Kunde hat alle übersandten Entwürfe und die darin enthaltenen Daten unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sind alle Angaben und Daten richtig und vollständig und hat der Kunde auch sonst keine Beanstandungen, so hat er die Entwürfe unverzüglich schriftlich oder per Fax/E-Mail gegenüber b.quadrart freizugeben. Enthalten die Entwürfe hingegen Fehler, so hat der Kunde diese unverzüglich schriftlich oder per Fax/E-Mail gegenüber b.quadrart anzuzeigen.

9. Gerät b.quadrart mit der Leistung in Verzug so muss der Kunde b.quadrart zunächst eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes [ohne Material] verlangt werden.

10. b.quadrart wird alle Daten für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren. Eine Haftung für Datenverlust wird jedoch nicht übernommen.

11. Die von b.quadrart zur Herstellung der vertragsgegenständlichen Erzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Lithos, Druckplatten, Stanzformen, etc.] bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum der b.quadrart und werden nicht an den Kunden herausgegeben. Gleiches gilt für Daten.

12. Außerplanmäßige Leistungen durch b.quadrart können anfallen, wenn auf Veranlassung des Kunden neue, nicht in der ursprünglichen Auftragsbestätigung beschriebene Anforderungen berücksichtigt werden müssen oder Mitwirkungsleistungen nicht im vereinbarten Umfang oder nicht termingerecht erbracht werden. Ist für b.quadrart absehbar, dass außerplanmäßige Aufwände anfallen werden, so wird b.quadrart den Kunden davon rechtzeitig in Kenntnis setzen und das Vorgehen einvernehmlich mit dem Kunden abstimmen. Außerplanmäßige Aufwände können nur abgerechnet werden, wenn b.quadrart vor Entstehen der Aufwände auf die Mehrkosten hinweist sowie deren ungefähre Höhe vorab mitteilt und der Kunde zuvor schriftlich die Kostenübernahme zugesagt hat.

13. Sofern b.quadrart nachträglich feststellt, dass eine oder mehrere Anforderungen des Kunden nicht realisierbar sind oder die Auftragsbestätigung aus sonstigen Gründen angepasst werden muss, wird b.quadrart hierauf so frühzeitig wie möglich hinweisen und Vorschläge zu Änderung bzw. Anpassung der Leistung unterbreiten. Mit Zustimmung des Kunden kann in diesem Fall die Leistung einvernehmlich geändert werden. Falls der Kunde eine Änderung des festgelegten Leistungsumfangs wünscht, so ist diese schriftlich bei b.quadrart einzureichen. b.quadrart erstellt innerhalb von sieben Tagen ohne zusätzliche Kosten dann ein Angebot, das die geänderten Bedingungen und insbesondere mögliche Mehrkosten berücksichtigt. Bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebotes führt b.quadrart die Leistungen auf Basis der bestehenden Auftragsbestätigung weiter, sofern der Kunde b.quadrart nicht anweist, die Leistungserbringung auszusetzen.

14. b.quadrart ist berechtigt, jederzeit Teilrechnungen zu stellen, insbesondere dann, wenn der Kunde den geschuldeten Mitwirkungsleistungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht im vereinbarten Umfang nachkommt.

VI. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Unternehmen auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
2. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
3. Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Kunden gegen Transport-schäden versichert.

VII. Annahmeverzug

1. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Kunden ist b.quadrat berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. b.quadrat kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.
2. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Kunde an b.quadrat als Ersatz für die entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Woche pauschal 1 % des Kaufpreises, höchstens jedoch EUR 50,00 pro Woche zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann b.quadrat den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Kunden fordern.
3. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert, auf ein schriftliches Annahmeverlangen von b.quadrat schweigt, oder erklärt, die Ware nicht abzunehmen, kann b.quadrat die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. b.quadrat ist berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 20 % des vereinbarten Bruttokaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach - oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens von dem Kunden zu fordern.

VIII. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. b.quadrat behält sich an allen gelieferten Waren [Vorbehaltware] das Eigentum vor, bis der Kunde den Kaufpreis für die gelieferte Ware und alle sonstigen jeweils noch bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt hat.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, z.B. bei Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen, kann b.quadrat dem Kunden den Ge- oder Verbrauch der Vorbehaltware untersagen oder die Vorbehaltware zurücknehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn b.quadrat dies auch schriftlich erklärt. Nach Rücknahme ist b.quadrat zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden -- abzüglich angemessener Verwertungskosten -- anzurechnen ist.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware, z.B. Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der b.quadrat hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der b.quadrat in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde. Der Kunde verwarht die Vorbehaltware für b.quadrat. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern.
4. b.quadrat steht an den vom Kunden übergebenen Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien, Datenträgern und sonstigen, im Rahmen des Auftrags überlassenen Dokumenten und Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

IX. Gewährleistung

1. Die von b.quadrat gelieferten Gegenstände und Daten sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig auf Mängel, Übereinstimmung mit der Bestellung und Vollständigkeit zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Ablieferung des Liefergegenstands bzw., wenn der Mangel bei der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 10 Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich oder per Telefax/E-Mail bei b.quadrat eingegangen ist. Auf ihr Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an b.quadrat zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet b.quadrat die Kosten des billigsten Versandweges.
2. b.quadrat verpflichtet sich, die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben. Die Ware ist mangelfrei, soweit sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und/oder für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet ist.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Sache/der Daten. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 1 Jahr. In Fällen, in denen wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.
4. Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen des BGB. Die Gewährleistungspflicht der b.quadrat beschränkt sich zunächst auf die Nacherfüllung. Der Kunde kann nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. b.quadrat kann jedoch die Durchführung der vom Kunden gewählten Variante verweigern, wenn sie für sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Anspruch auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn die Beseitigung des Mangels objektiv unmöglich ist oder ein sonstiger Grund nach § 275 BGB gegeben ist.
5. Führen wiederholte Versuche der Nacherfüllung endgültig nicht zum Erfolg, so kann der Kunde statt der Nacherfüllung die weiteren Gewährleistungsrechte geltend machen. Weitere Voraussetzung dafür ist aber der erfolglose Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung.
6. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung der b.quadrat, d.h. der Mangel der Sache, unerheblich ist. Unerheblich ist ein Mangel, der die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der Ware im Ganzen nicht verhindert und nach objektiven Maßstäben als zumutbar betrachtet werden kann. Ein Rücktritt ist ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Mangel der Software allein oder überwiegend verantwortlich ist. In allen anderen Fällen, in denen b.quadrat eine zu vertretende Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, bleibt das Rücktrittsrecht des Kunden unberührt.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn andere als b.quadrat oder von ihr beauftragte Dritte, Eingriffe oder Änderungen an der Ware vornehmen.
8. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Kunden, seines Personals oder Dritter zurückzuführen ist.
9. b.quadrat übernimmt keinerlei Einstandspflicht für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften der Ware.

X. Haftung

1. Die Haftung auf Schadenersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschlossen oder beschränkt. Das gilt für jeden Grund, z.B. bei Pflichtverletzungen nach §§ 280 BGB ff., bei Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln und für die Haftung aus unerlaubten Handlungen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet b.quadrat nicht, soweit es sich nicht um die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit handelt.
3. Bei grober Fahrlässigkeit von Arbeitnehmern [mit Ausnahme der leitenden Angestellten] oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet b.quadrat nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Punkte oder um die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit handelt.
4. b.quadrat haftet nicht für Fehler in vom Kunden gelieferten Daten, Unterlagen, Texten etc.
5. Die Haftung für etwaige Fehler an den von b.quadrat erstellten Entwürfen geht mit der Druck-

reifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Kunden über.

6. Für alle Schäden ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000.000 je Schadensfall beschränkt.
7. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit b.quadrat wegen Vorsatz haftet.

XI. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

1. An allen von b.quadrat überlassenen Unterlagen, einschließlich Kostenvoranschlägen und Zeichnungen, behält sich diese das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie sind dem Kunden anvertraut, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur im Rahmen des Auftrages verwendet werden. Wird b.quadrat der Auftrag nicht erteilt sowie im Falle der Rückgängigmachung bzw. des Rücktritts vom Vertrag oder der Kündigung sind die überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
2. Die Arbeitsergebnisse der b.quadrat stehen ggfs. unter dem Schutz des Urheberrechts. b.quadrat räumt dem Kunden daher an Texten, Entwürfen, Gestaltungen und sonstigen Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es ist dem Kunden jedoch nicht gestattet, die Arbeitsergebnisse ohne vorherige schriftliche Zustimmung der b.quadrat zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu vervielfältigen oder auf sonstige Weise an Dritte weiterzuberbreiten oder Dritten irgendwelche Nutzungsrechte einzuräumen. Dasselbe gilt für alle anderen Dokumente, die dem Kunden von b.quadrat überlassen werden.
3. b.quadrat verpflichtet sich entsprechend den vorgenannten Bedingungen zur Übertragung der Rechte. Zieht b.quadrat zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang auf den Kunden übertragen. Die eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten beziehen sich auf alle Arten von Medien.
4. Sollten hinsichtlich einzelner Leistungen der b.quadrat Beschränkungen der Nutzungsrechte bestehen, wird b.quadrat den Kunden hiervon vorab in Kenntnis setzen.
5. Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf den Kunden über.
6. Bei Aufträgen über Liefer- und Leistungsgegenstände, deren Herstellungs- und Zusammensetzungsmerkmale der Kunde vorschreibt oder für die der Kunde Vorlagen, Bilder und sonstige Dokumente liefert, trägt er die Verantwortung dafür, dass b.quadrat nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde stellt b.quadrat im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte von der Haftung frei.
7. Eine Haftung für der Nutzung des Liefer- und Leistungsgegenstandes entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte kann b.quadrat nicht übernehmen; sie versichert jedoch, dass ihr solche nicht bekannt sind.
8. Die Liefer- und Leistungsgegenstände dürfen, soweit sie unter dem Schutz des Urheberrechts stehen, vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der b.quadrat geändert, erweitert, umgestaltet oder sonst wie bearbeitet werden. Erteilt b.quadrat die vorherige schriftliche Zustimmung zur Änderung, Erweiterung, Umgestaltung oder Bearbeitung der Liefer- und Leistungsgegenstände, so ist b.quadrat berechtigt, dafür ein zusätzliches Nutzungshonorar zu verlangen.

XII. Weiterverwertung

1. Der Kunde ist verpflichtet sich bei der Weiterverwertung der Ware, die die Warenzeichen der b.quadrat trägt, aller Handlungen zu enthalten, die im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften als unlauter angesehen werden können.
2. Eine Veränderung der Waren, eine Entfernung der eingetragenen Warenzeichen sowie alle Kennzeichnungen, die als Ursprungszeichen des Kunden oder eines Dritten gelten oder den Anschein entgegenwirken, dass es sich nicht um Ware der b.quadrat handelt, sind unzulässig.
3. Die Ware wird ggf. unter eingetragenen Marken vertrieben. Die sich aus dem Markenrecht ergebenden Rechte stehen ausschließlich b.quadrat zu. Es ist dem Kunden jedoch gestattet, die Ware an Dritte nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen wirtschaftlich zu nutzen. Zu diesem Zweck erlaubt b.quadrat dem Kunden die Nutzung der eingetragenen Marken.

XIII. Geheimhaltung Datenschutz

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen der b.quadrat zugänglich werdenden Daten und Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der b.quadrat erkennbar und damit vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben noch in irgend einer Weise zu verwerten.
2. b.quadrat ist berechtigt, die ihr aus Anlass der Geschäftsverbindung bekannt gewordenen Daten über den Kunden selbst sowie über Dritte nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Kundendaten werden gem. § 33 BDSG gespeichert. Der Kunde erkennt an, von einer etwaigen Speicherung und/oder Übermittlung seiner Kundendaten Kenntnis erlangt zu haben und auf eine gesonderte Benachrichtigung i.S.d. § 33 Abs. 1 BDSG zu verzichten.

XIV. Produktänderungen/-erweiterungen

b.quadrat behält sich Produktänderungen vor, die die Funktionsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigen.

XV. Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der b.quadrat.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz der b.quadrat, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur bei Verwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), sofern der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gegenüber einer Handelsgesellschaft, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
5. Sind oder werden einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Klauseln nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel bzw. des unwirksamen Teils der Klausel gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert werden und b.quadrat sich das Recht vorbehält, dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.